

## **Motion Harry Lütolf, CVP, vom 24. März 2014 betreffend Neuregelung der Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

---

### Text:

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Einwohnerrat einen Entwurf für eine Änderung der Gemeindeordnung (GO) zu unterbreiten, welcher sinngemäss folgenden Inhalt aufzuweisen hat:

#### *§ 31 Absatz 2 Buchstabe c GO (Befugnisse des Einwohnerrates)*

**bisher:** «Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben.»

**neu:** «Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben, unter Vorbehalt von § 34 Absatz 2.»

#### *§ 34 Absatz 2 GO (Befugnisse des Gemeinderates) [neu]*

**bisher:** keine Regelung

**neu:** «Der Gemeinderat beschliesst:

- a) innerhalb des Voranschlags über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– im Einzelfall und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.–;
- b) ausserhalb des Voranschlags über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.– im Einzelfall, höchstens aber Fr. 50'000.– pro Jahr.»

### Begründung:

Heute regelt die GO der Gemeinde Wohlen die **Zuständigkeiten für Ausgabenbeschlüsse** nur in wenigen Bestimmungen und unbefriedigend: Gemäss § 31 Absatz 2 Buchstabe c GO ist der Einwohnerrat für die Beschlussfassung von Verpflichtungskrediten und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben zuständig, wobei das obligatorische oder fakultative Referendum vorbehalten ist. Der Vorbehalt gilt insbesondere für jährlich wiederkehrende Verpflichtungen von über Fr. 300'000.– oder einmalige Verpflichtungen von über 3 Millionen Franken (§ 7 Ziffer 4 GO). Weiter ist der GO nur noch zu entnehmen, dass der Einwohnerrat den Voranschlag und den Steuerfuss festlegt (§ 31 Absatz 2 Buchstabe a GO), wobei die Stimmberechtigten das letzte Wort haben (§ 7 Ziffer 3 GO).

Für die **Gemeindeexekutive** fehlen in der GO entsprechende Regelungen (auch das übergeordnete Recht – insbesondere das Gemeindegesetz [GG, SAR 171.100] – schweigt sich hierüber aus). Der vom Volk gewählte Gemeinderat kann daher keine Verpflichtungskredite, keine neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und auch keine neue einmalige Ausgaben beschliessen. Das Fehlen einer Kreditregelung für den Gemeinderat ist ein Mangel, da nicht jede Ausgabe vorhergesehen, nicht jede Bagatelle vom Einwohnerrat durch Verpflichtungskredite oder spezielle Beschlüsse absegnet werden und nicht Notrecht als Begründung herhalten soll. Im Übrigen hat dieser Mangel in der Vergangenheit immer wieder zu unnötigen Kontroversen geführt.

Demgegenüber sieht der Kanton für seine Exekutive zu Recht eine Kreditregelung vor (vgl. etwa § 28 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [SAR 612.300]). Löblich sind diesbezüglich auch die Regelungen in den Gemeindeordnungen der Stadt Zofingen und der Gemeinde Obersiggenthal mit einer jährlichen Kompetenzsumme für den Stadt- bzw. Gemeinderat (§ 32 Absatz 2 Buchstabe f bzw. § 41 Ziffer 11).

Der vom Motionär vorgeschlagene neue Absatz 2 in § 34 GO sieht fixe Beträge vor. Der Gemeinderat soll bis zu diesen Limiten in eigener Kompetenz Budget- oder Verpflichtungskredite beschliessen und über eine jährliche Kompetenzsumme verfügen dürfen. Bei den Beträgen handelt es sich jedoch um **Vorschläge**. Die Festlegung der adäquaten und vertretbaren Beträge möchte der Motionär dem Einwohnerrat und dem Stimmvolk überlassen.

Als Richtschnur könnte der einschlägige § 19 der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV, SAR 617.113) dienen, welcher die Budgetkredite zum Gegenstand hat. Die Absätze 1–3 lauten wie folgt:

*«1 Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelfall 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.*

*2 Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung neuer Aufgaben dürfen mit dem Budget nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall Fr. 5'000.– oder 0,4 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.*

*3 Beträge, die diese Limiten übersteigen oder deren Rechnungsverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt, bedürfen eines Verpflichtungskredits.»*

Auf Wohlen übertragen entsprechen 2 % des budgetierten Gemeindesteuerertrags für das Jahr 2014 (Fr. 35'882'000.–) Fr. 717'640.– und 0.4% dieses Ertrags Fr. 143'528.–.

Harry Lütolf, Einwohnerrat